

Auftragsverarbeitung

Fachtagung Datenschutz im Gesundheitswesen 2020

Referent: David Koeppe

Agenda

- Rechtlicher Rahmen
 - Begriffsbestimmungen
 - Abgrenzung „Funktionsübertragung“
 - Abgrenzung Gemeinsame Verantwortung
- Auftragsverarbeitung
 - AV-Vertrag
 - Pflichten der Beteiligten
 - Vertragsbestandteile
- Einfluss nationalen Rechts auf die Auftragsverarbeitung
 - § 203 StGB
 - Ärztliche Berufsordnung
 - Krankenhausgesetze
 - SGB X
- Muster-AV-Vertrag
- Praxisfälle

Rechtlicher Rahmen

Begriffsbestimmungen

- **Verantwortlicher**: Natürliche oder juristische Person, die über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung entscheidet (Art. 4 Ziff. 7)
- **Auftragsverarbeiter**: Natürliche oder juristische Person, die pb Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet (Art. 4 Ziff. 8)
- **Auftragsverarbeitung („AV“)**: Tätigkeit des Auftragsverarbeiters für den Verantwortlichen

Grundsätzliches

AV als Rechtskonstrukt geregelt im **Art. 28 DS-GVO**

2 Kategorien von gesetzlichen Regelungen:

1. Regelungen, die im Vertrag zu fixieren sind
(Art. 28 Abs. 3)
2. Regelungen, die kraft GVO unmittelbar gelten
(und nicht im Vertrag auftauchen *müssen*)

Privilegierung der AV

- Auftragsverarbeiter ist gemäß Art. 4 Nr. 10 DS-GVO kein „Dritter“ - also der Sphäre des Verantwortlichen (nicht der der betroffenen Person) zuzurechnen
- Keine gesonderte Zulässigkeitsvoraussetzung für die Auftragsverarbeitung
- „Lediglich“ Formerfordernis des AV-Vertrages

„Funktionsübertragung“

Bezeichnung für Beauftragungen, die keine Auftragsverarbeitungen sind:

- Wenn Zwecke und Mittel der Verarbeitung nicht vollständig in der Entscheidungsgewalt des beauftragenden Verantwortlichen liegen
- Folge: Übermittlung an einen weiteren Verantwortlichen
- Übermittlung/Offenlegung mit Erfordernis der rechtlichen Legitimation
- Nicht privilegiert

- *Literaturkonstrukt dem BDSG-alt folgend* -

Exkurs: Gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche

- Gemeinsame Festlegung von Zwecken und Mitteln der Verarbeitung gem. Art. 26
- Vereinbarung zur Festlegung der Pflichtenaufteilung
- Pflichtenaufteilung ist den Betroffenen zur Verfügung zu stellen
- Geltendmachung von Rechten gegenüber jedem Verantwortlichen

Beispiel für einen Vertrag gemäß Art. 26:

https://www.gesundheitsdatenschutz.org/html/gemeinsam_verantwortlich.php

Auftragsverarbeitung

Vertrag

„... auf der Grundlage eines **Vertrags** oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten...“ (Art. 28 Abs. 3 Satz 1)

- schriftlich, auch elektronisch möglich (Art. 28 Abs. 9)
- Die Kommission oder eine Aufsichtsbehörde (Kohärenzverfahren) kann Standardvertragsklauseln festlegen

(Fern)Wartung

- Keine gesonderte Erwähnung im Kontext der AV
- Bei Relevanz für personenbezogene Daten als AV anzusehen:
 - Keine eigenen Zwecke des Dienstleisters
 - Keine Festlegung der Mittel (?) - Fiktion

Besondere Pflichten des Verantwortlichen I

- ✓ Benennung eines Vertreters in der Union, bei
Niederlassung außerhalb (Art. 27)
- ✓ Ordnungsgemäßer Vertragsschluss gemäß Art. 28 Abs. 3
- ✓ Beachtung der Drittlandproblematik *innerhalb* der AV

Besondere Pflichten des Verantwortlichen II

- ✓ Kontrollen des Auftragsverarbeiters sind angesichts der Rechenschaftspflichten unverzichtbar - „hinreichende Garantien“ (Art. 28 Abs. 1)
 - Duldungs- und Mitwirkungspflicht des Auftragsverarbeiters ist gegeben (Art. 28 Abs. 3 lit. h)
 - Insbesondere genehmigte Verhaltensregeln nach Art. 40 bzw. Zertifizierungen nach Art. 42 können herangezogen werden, um hinreichende Garantien des Art. 28 Abs. 1 u. 4 nachzuweisen (Art. 28 Abs. 5)

Besondere Pflichten des Auftragsverarbeiters I

- ✓ Benennung eines Vertreters in der Union, bei Niederlassung außerhalb (Art. 27)
- ✓ Hinweispflicht des Verarbeiters bei vermuteter Rechtswidrigkeit der Weisungen (Art. 28 Abs. 3 Satz 3)
- ✓ Gewährleistung, dass Beschäftigte nur nach Weisung des Verantwortlichen verarbeiten (Art. 29, Art. 32 Abs. 4)
- ✓ Führung eines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten (mit Tätigkeiten für den Verantwortlichen) (Art. 30 Abs. 2 - 4)

Besondere Pflichten des Auftragsverarbeiters II

- ✓ Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde (Art. 31)
- ✓ Unverzügliche Meldung der Verletzung des Schutzes pb Daten an den Verantwortlichen (Art. 33 Abs. 2)
- ✓ Beachtung der Regelungen zum Datenschutzbeauftragten (Artt. 37 - 39)
- ✓ Beachtung Drittland-Auflagen (Artt. 44 - 50)
- ✓ Würdigung der Haftungsregelungen für Schadenersatz (Art. 82, insb. Abs. 4)

Stellung des Auftragsverarbeiters I

Auftragsverarbeiter unterliegt weitgehend dem Datenschutzrecht
(nach wie vor nicht vollständig, nur wo ausdrücklich erwähnt)

- Pflichten aus den Artt. 25-43 (Kapitel IV „Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter“)
- Sanktionskatalog
- Gemeinsame Haftung gegenüber den betroffenen Personen

Ansonsten weisungsgebunden (Art. 28 Abs. 3 lit. a sowie Art. 29)

Stellung des Auftragsverarbeiters II

- Auftragsverarbeiter wird zum Verantwortlichen, sobald er Zwecke und Mittel rechtsverstößlich selbst bestimmt (Art. 28 Abs. 10)
- Bewertung der betriebswirtschaftlichen Risiken für Auftragsverarbeiter

Sanktionierung bei Verordnungsverstößen

Für Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter gleichermaßen
wirksam, für letzteren jedoch nur in Bezug auf die
„Pflichtenzuteilung“ der DS-GVO (Art. 83 Abs. 4 lit. a)

Für Auftragsverarbeiter *insbesondere* einschlägig:

- Artt. 29, 32 und 37-39 (Weisungsgebundenheit, Sicherheit der Verarbeitung, Datenschutzbeauftragter)

Einfluss nationalen Rechts

Einflussmöglichkeiten

Art. 28 DS-GVO

- sieht keine Ausgestaltungsmöglichkeiten („Öffnungsklauseln“) für die Gesetzgeber vor,
- ist damit abschließend geregelt.
- Höchstens spezialgesetzliche Bedingungen für die *Anwendbarkeit* sind denkbar
 - Berufsgeheimnisse
 - Sozialrecht

Berufsgeheimnisse I

Nach wie vor gilt:

- Auftragsdatenverarbeitung bietet keine Offenbarungsbefugnis im Rahmen spezialgesetzlicher Geheimnisse gegenüber dem Dienstleister
- Seitens der DS-GVO keine Anhaltspunkte für eine andere Betrachtung

Berufsgeheimnisse II

Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen (2017):

- Ausweitung des Berufsgeheimnisses auf „bei der Berufsausübung mitwirkende Dritte“
- Zugleich Offenbarungsbefugnis gegenüber diesen Dritten, soweit erforderlich

Berufsgeheimnisse III

- Offenbarung bei Auftragsverarbeitung innerhalb des § 203 StGB *im erforderlichen Umfang* erlaubt; Auftragsverarbeiter = „mitwirkende Person(en)“
- Erfordernis einer strafrechtlichen Schweigepflichtentbindungserklärung?
 - Nein
 - Artt. 13/14 sind zu beachten

Berufsgeheimnisse IV

- Erfordernis zur Verpflichtung des Dienstleisters, seine beschäftigten Personen auf den § 203 StGB zu verpflichten
- Zusätzliche Vertragsklausel, idealerweise im Art. 28-Vertrag

Berufsgeheimnisse V

Öffnung der Ärztlichen Berufsordnungen für mitwirkende Personen i.S.d. § 203 StGB (2018):

- Ergänzung im § 9 Abs. 4 MBO-Ä
- Damit ist eine Offenbarung im Rahmen der Inanspruchnahme von Dienstleistern zulässig.

Zugleich: Erfüllung der Anforderungen des Art. 9 Abs. 3 DS-GVO in Bezug auf Geheimnisverpflichtung

Berufsgeheimnisse VI

Aber:

- Einschränkung der Privilegierung der AV durch § 12 Abs. 2 der MBO-Ä in Bezug auf *Abrechnung*
- Für eine AV in Sachen Abrechnung ist nach wie vor eine Einwilligung/Schweigepflichtentbindung des Patienten erforderlich
- Systemfremd; nur Forderungsabtretungen gemeint? - kein Hinweis auf eingeschränkte Geltung

Restrisiko bei der AV

Folgende Regelungen stehen einer Offenbarung innerhalb einer AV entgegen:

- *Explizit*: Landeskrankenhausgesetze
(in unterschiedlichem Maße)
- *Implizit*: AV ins Ausland... oder gar in Drittstaaten?
(Reichweite national-strafrechtlichen Schutzes?)

Exkurs: § 80 SGB X

Auftragsverarbeitung von Sozialdaten:

- von der DS-GVO abweichende Regelungen des § 80 SGB X sind entfallen
- zusätzliche Auflagen:
 - Mitteilungspflicht gegenüber Rechts- oder Fachaufsicht
 - Keine Vergabe in unsichere Drittländer
 - zus. Bedingungen für nicht-öffentliche Auftraggeber (gilt gem. Abs. 5 nicht für Wartungsverträge)

Muster-AV-Vertrag

Mustervertrag für das Gesundheitswesen

Gemeinsame Ausarbeitung der zuständigen Facharbeitskreise von

- Berufsverband der Datenschutzbeauftragten Deutschlands e. V. - **BvD**
- Bundesverband Gesundheits-IT e. V. - **bvitg**
- Deutsche Gesellschaft für Medizinische Informatik, Biometrie und Epidemiologie e. V. - **gmds**
- Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e. V. - **GDD**

sowie der

- Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V. - **DKG**

Mustervertrag für das Gesundheitswesen II

Mustervertrag besteht aus:

- ✓ **Auftragsverarbeitungs-Vertrag** mit
 - ✓ alternativen und optionalen Klauseln, um für möglichst viele Situationen anwendbar zu sein
 - ✓ **Kommentierung** zur Herleitung und Begründung der Regelungen
 - ✓ Zahlreichen **Literaturhinweisen**
 - ✓ **Anlagenmuster** (Unterauftragnehmerliste, TOMs)
 - ✓ Beispiel für eine **Verpflichtungserklärung** von Beschäftigten
- ✓ Begleitende Ausarbeitung mit Hinweisen zum **Umgang mit bestehenden Altverträgen**

<https://www.gesundheitsdatenschutz.org/html/adv-vertrag.php>

Praxisfälle

Vertragsklauseln

Praxisfälle: Klauseln (1)

„Der Auftragnehmer trifft die technischen und organisatorischen Maßnahmen in Anlage x. Der **Kunde bestätigt hiermit**, dass das durch die technischen und organisatorischen Maßnahmen vermittelte **Sicherheitsniveau** im Verhältnis zum Risiko der Verarbeitung durch den Auftragnehmer **angemessen** ist.“

Kritik: Abwälzung der Auftragnehmerversantwortung für Umsetzung des Art. 32 DS-GVO auf den Auftraggeber

Praxisfälle: Klauseln (2)

„Auf Anfrage des Kunden unterstützt der Auftragnehmer den Kunden im Rahmen des Zumutbaren bei:

- der Beantwortung von Beschwerden, Anfragen oder Anordnungen nach Ziffer x.y
- der Erfüllung sonstiger datenschutzrechtlichen Verpflichtungen nach dem anwendbaren Datenschutzrecht.

Die Unterstützung **wird auf Kosten des Kunden gewährt und ist nach entstandenem Aufwand zu vergüten**, soweit diese nicht auf eine schuldhafte Verletzung der Vereinbarung oder anwendbaren Datenschutzrechts durch den Auftragnehmer veranlasst ist.“

Hinweis: Vergütungsregelung ist im Hauptvertrag zu regeln - Prüfung, ob Leistungspositionen dort enthalten sind.

Praxisfälle: Klauseln (3)

„Nur wenn die Zertifikate und Prüfberichte für den Kunden nicht ausreichen, um die Anforderungen und Audits und Kontrollen nach anwendbarem Datenschutzrecht einzuhalten, hat der Kunde das Recht auf eigene Kosten (i) zusätzliche Informationen und Unterlagen anzufordern, sowie (ii) nach vorheriger Mitteilung mit einer angemessenen Frist eine weitergehende Prüfung der für die verarbeiteten personenbezogenen Daten relevanten Kontrollumgebung und der Sicherheitspraktiken vorzunehmen, wobei die Auftragnehmer-Betriebsabläufe hierdurch nicht gestört werden dürfen und die Prüfung im Einklang den Auftragnehmer-Sicherheitsrichtlinien und dem anwendbaren Datenschutzrecht zu erfolgen hat.“

Hinweis: Recht auf Prüfung muss ggf. erst argumentativ durchgesetzt werden; Kostendimensionen unklar, soweit nicht im Hauptvertrag festgelegt; zudem: wirtschaftliche/psychologische Hürde bei der Durchführung erforderlicher Kontrollen

Praxisfälle: Klauseln (4)

„Der Auftragnehmer muss für alle Unterauftragsverhältnisse, die die Übertragung personenbezogener Daten an einen Dritten außerhalb der Europäischen Union umfasst, der im Sinne der Datenschutzgrundverordnung 2016/679s keinen angemessenen Schutz bietet, die vorherige schriftliche Genehmigung der Klinik/Praxis einholen. **Der Auftragnehmer wird angemessene Maßnahmen zur Herstellung eines angemessenen Datenschutzniveaus für die Übertragung ergreifen. Dazu zählen unter anderem** Datenübertragungsvereinbarungen auf Grundlage der Standardvertragsklauseln der EU, die von der Europäischen Kommission verabschiedet wurden, um personenbezogene Daten vertraulich und sicher zu verarbeiten.“

Hinweis: zu unbestimmt, „Maßnahmen“ müssen vor Genehmigung konkret benannt werden - Pflicht des Verantwortlichen gemäß Art. 13 Abs. 1 lit. f DS-GVO, die Umstände und Garantien bei einer Drittlandverarbeitung zu benennen

Praxisfälle: Klauseln (5)

Formulierung im Hauptvertrag zum Vertrag zur Auftragsverarbeitung:

„Wenn betroffene Personen sich zur Geltendmachung ihrer Rechte an den Auftragnehmer wenden, wird der Auftragnehmer sie unter Verweis auf die pseudonyme Datenhaltung zwecks Realisierung der Rechtegewährung an den Auftraggeber verweisen. **Dieser wird in Abstimmung mit dem Auftragnehmer und in dessen Auftrag die Rechte gewähren.“**

*Hinweis: Auftragnehmer definiert sich selbst als Verantwortlichen -
Unmöglichkeit einer Auftragsverarbeitung*

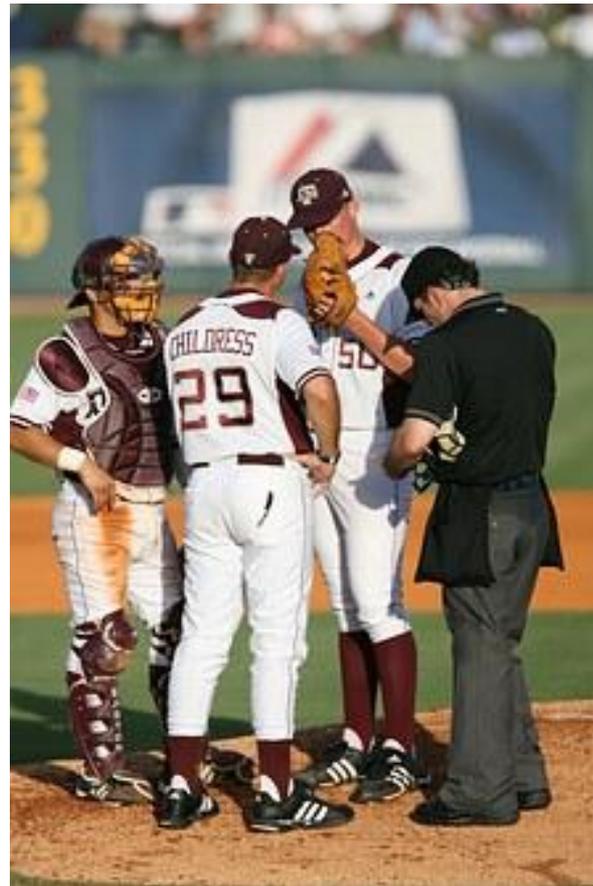
Zum Nachlesen:

Kurzpapier Nr. 13 der Datenschutzkonferenz:

https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/kp/dsk_kpnr_13.pdf

mit Hinweisen zur Anwendbarkeit in den Anhängen.

Noch Diskussionsbedarf?



Quelle: pixabay.com